



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Schweizerische Bundesversammlung
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per Mail an:
zs.kanzlei@parl.admin.ch

Basel, 1. Juli 2025

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2025

Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt betreffend Ausweitung der Definition von Familienbetrieben

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 9. April 2025, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), den Beschluss gefasst, eine Standesinitiative betreffend Ausweitung der Definition von Familienbetrieben im Arbeitsgesetz einzureichen.

Der im Grossen Rat behandelte Antrag lautet:

"Die Eidgenössischen Räte werden ersucht, Art. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) so anzupassen, dass künftig auch Geschwister und andere Verwandte in Seitenlinie vom Begriff des Familienbetriebes im Sinne dieses Gesetzes erfasst sind."

Begründung

In einem jüngst in Basel bekannt gewordenen Fall ist deutlich geworden, dass das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) zu untragbaren Ungerechtigkeiten führt. Ein Familienbetrieb, der nach dem Tod der geschäftsführenden Mutter über Jahre erfolgreich von Geschwistern geführt wurde, musste auf Anordnung des Kantons vorübergehend am Sonntag seine Türen schliessen. Familienbetriebe dürfen am Sonntag grundsätzlich öffnen, es dürfen dann aber nur Familienmitglieder arbeiten. Der Kanton verwies bei seiner Entscheidung auf Art. 4 ArG, wonach bei Familienbetrieben lediglich Ehepartner, eingetragene Partner sowie direkte Verwandte in auf- und absteigender Linie als Familienmitglieder anerkannt werden, nicht jedoch Geschwister.

Da Familienbetriebe im Gegensatz zu anderen Läden das Privileg geniessen, sonntags geöffnet haben zu dürfen, ist nachvollziehbar, dass der Familienbegriff hier nicht zu weit verstanden werden darf. Dass Geschwister nicht zur engeren Familie gehören sollen, ist jedoch weder nachvollziehbar noch vermittelbar.

Erfreulicherweise konnte im konkreten Einzelfall rasch eine Lösung gefunden werden. Dies ändert jedoch nichts an den verursachten Existenzängsten und dem grundsätzlichen Problem der zu engen gesetzlichen Familiendefinition. Deshalb sollen künftig auch Geschwister und andere Verwandte in Seitenlinie (d.h. wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind) vom Gesetz erfasst werden. Auch weiterhin nicht erlaubt sein soll Sonntagsarbeit für Lehrlinge, Praktikanten oder dergleichen.

Erläuterungen

Der Begriff Familie ist, je nach Kontext, unterschiedlich zu verstehen. Im Zusammenhang mit dem Familienbegriff in Art. 4 ArG geht es nicht um eine gesellschaftliche Definition, sondern um eine arbeitsrechtliche, weshalb ein Schutzgedanke im Vordergrund steht. Sobald ein Familienmitglied unter den Begriff Familie i.S.v. Art. 4 ArG fällt, entfällt der arbeitsgesetzliche Schutz. Der Familienbegriff sollte deshalb grundsätzlich nicht zu weit definiert werden. Im Kanton Basel-Stadt ist die Bestimmung von Art. 4 ArG vor allem hinsichtlich der Verkaufslokale im Sinn des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 von Bedeutung, welche als Familienbetriebe geführt werden und von den erweiterten Ladenöffnungszeiten profitieren. Es kann der Fall eintreten, dass ein Familienbetrieb von einem Elternteil zusammen mit seinen Kindern geführt wird. Nach Ausscheiden des Elternteils, beispielsweise durch Tod, sind die gegenwärtigen Voraussetzungen von Art. 4 ArG nicht mehr erfüllt und eine Fortführung des Betriebs in der Konstellation mit den Geschwistern ist aus wirtschaftlichen Gründen faktisch nicht mehr möglich, denn es sind üblicherweise die erweiterten Ladenöffnungszeiten für Familienbetriebe, welche dafür sorgen, dass ein Kleinbetrieb erfolgreich geführt werden kann. In solchen Fällen führt der aktuelle Wortlaut von Art. 4 ArG deshalb zu Ungerechtigkeiten. Die Weiterführung des Unternehmens in seiner bisherigen Form könnte in solchen Fällen durch die seitliche Verwandtschaft sichergestellt werden. Gemäss geltender Bestimmung ist dies jedoch nicht möglich, weshalb die vorliegende Standesinitiative deren Wortlaut anpassen will, damit zukünftig auch die seitliche Verwandtschaft von der Definition des Begriffs Familie umfasst wird.

In diesem Zusammenhang ist der Umstand unbestritten, dass die Familiengrösse stetig rückläufig ist. Im Jahr 1964, als das Arbeitsgesetz in Kraft trat, war in der Schweiz die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau 2,7 und im Jahr 2023 lediglich 1,33. Es kam somit zu einem markanten Rückgang. Dies hat zur Folge, dass es in vielen Fällen faktisch nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist, einen Familienbetrieb, der in der Regel 365 Tage im Jahr geöffnet ist, ausschliesslich mit Familienmitgliedern im Sinn von Art. 4 Abs. 1 ArG zu führen. Familienstrukturen sind vielfältiger geworden. Viele Menschen pflegen enge Bindungen zu ihren Verwandten in der seitlichen Linie. So sind in vielen Familienbetriebe nicht nur Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie, sondern auch in seitlicher Linie tätig. Diese tragen zur Stabilität und zum Wachstum des Unternehmens bei. Eine Ausweitung des Familienbegriffs würde die rechtlichen Rahmenbedingungen an die Praxis anpassen, den tatsächlichen familiären Beziehungen gerecht werden, Familienbetriebe flexibler gestalten und auf die unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit in Familienbetrieben reagieren. Verglichen mit normalen Angestellten sind auch die Familienmitglieder in seitlicher Linie meist in einer weniger schutzbedürftigen Rolle tätig, sodass der Schutz des Arbeitsgesetzes nicht erforderlich ist.

Durch die Ausweitung des Familienbegriffs auf seitliche Verwandte wird die familiäre Solidarität gestärkt. Familiäre Bindungen können dazu beitragen, den Betrieb auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu erhalten.

Die eidgenössischen Räte werden gebeten, das Arbeitsgesetz ArG dahingehend zu revidieren.

Wir danken Ihnen für die Entgegennahme der Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin